

Hohe Erbschaftswelle, niedriges Erbschaftsteueraufkommen

Von Stefan Bach und Andreas Thiemann

In Deutschland werden jedes Jahr schätzungsweise 200 bis 300 Milliarden Euro vererbt oder verschenkt. Aufgrund der sehr ungleichen Vermögensverteilung sind diese Vermögenstransfers ähnlich stark konzentriert. Etwa die Hälfte der Transfers liegt unter 50 000 Euro. Transfers über 500 000 Euro erhalten 1,5 Prozent der Begünstigten, auf die ein Drittel des gesamten Übertragungsvolumens entfällt. Die 0,08 Prozent der Fälle mit Transfers über fünf Millionen Euro erhalten 14 Prozent des Übertragungsvolumens und gut die Hälfte der Unternehmensübertragungen, die derzeit bei der Erbschaftsteuer weitgehend steuerfrei bleiben. Die Abschaffung der Steuervergünstigungen könnte die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer längerfristig deutlich erhöhen. Dies würde es erlauben, die Steuersätze auf ein Niveau zu senken, das größere Belastungen für Familienunternehmen vermeidet.

Die Erbschaftswelle rollt. Derzeit vererben oder verschenken die geburtenstärkeren Jahrgänge aus den 30er Jahren ihre Vermögen. Die Menschen dieser Generation haben ihre Berufskarrieren in den Wirtschaftswunderjahren begonnen, zumeist mehrere Kinder bekommen und waren weniger von den schwierigeren wirtschaftlichen Verhältnissen der 70er und 80er Jahre betroffen, insbesondere vom Anstieg der Arbeitslosigkeit.¹ Seit einigen Jahren wird das in der Nachkriegszeit aufgebaute und gemehrte Vermögen auf die folgenden Generationen übertragen.

Die Höhe des gesamten jährlichen Erbschafts- und Schenkungsvolumens in Deutschland ist umstritten, da es hierzu keine genauen Statistiken gibt. Die Erbschaftsteuerstatistik erfasst zwar die hohen und sehr hohen Übertragungen, normale Erbschaften oder Schenkungen, wie etwa selbstgenutztes Wohneigentum, kleine Betriebe oder übliches Finanzvermögen, werden aber in den meisten Fällen nicht steuerlich veranlagt. Denn bei engen Verwandten, auf die der Großteil der Erbschaften und Schenkungen entfällt, gelten hohe persönliche Freibeträge.² Übertragungen zwischen entfernteren Verwandten oder nicht verwandten Personen sind dagegen häufiger steuerpflichtig, da in diesen Fällen deutlich niedrigere persönliche Freibeträge gelten. Auch für die nicht veranlagten Erbschaften und Schenkungen liegen den Finanzbehörden zumeist Kontrollmitteilungen und ähnliche Informationen vor, die aber nicht in der Erbschaftsteuerstatistik erfasst werden. Es wäre wünschenswert, wenn diese Informationen ebenfalls statistisch aufbereitet würden.

Eine weitere Informationsquelle für Erbschaften und Schenkungen sind Haushaltserhebungen. Im Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) werden empfangene

¹ Bönke, T., Lüthen, H. (2014): Lebenseinkommen von Arbeitnehmern in Deutschland: Ungleichheit verdoppelt sich zwischen den Geburtsjahrgängen 1935 und 1972. DIW Wochenbericht Nr. 49/2014.

² Diese betragen 500 000 Euro bei Ehe- und Lebenspartnern und 400 000 Euro bei Kindern (§ 16 Abs. 1 ErbStG).

ne Vermögensübertragungen jährlich erfragt. Allerdings stellt das aggregierte Volumen in Höhe von 40 bis 50 Milliarden Euro pro Jahr das untere Ende der verfügbaren Schätzwerte dar.³ Die deutsche Erhebung im Rahmen des Household Finance and Consumption Survey (HFCS) der Euro-Zentralbanken ergibt für die zweite Hälfte der Nullerjahre ein deutlich höheres Erbschafts- und Schenkungsvolumen.⁴ In beiden Erhebungen dürften die Erbschaften und Schenkungen deutlich unterschätzt werden, da sie Haushalte mit hohen Einkommen und Vermögen untererfassen, die Zahl der Befragten gering ist und nur Transfers von Personen erfasst werden, die nicht dem Haushalt angehören. In der Erbschaftsteuerstatistik werden auch Transfers zwischen Ehepartnern erfasst.

Weil das gesamte Erbschaftsvolumen durch die Erbschaftsteuerstatistik und die Haushaltserhebungen unzulänglich erfasst ist, gehen andere Studien von den gesamtwirtschaftlichen Vermögensaggregaten für die privaten Haushalte⁵ aus und leiten daraus unter Annahmen Erbschaften ab. Mit Informationen aus Haushaltserhebungen zur Vermögensverteilung nach Alter sowie mit aktuellen Sterbewahrscheinlichkeiten der Bevölkerungsstatistik wird das zukünftige Erbschaftsvolumen geschätzt. Diese Studien kommen auf deutlich höhere Übertragungsvolumen in Größenordnungen von 200 bis 300 Milliarden Euro pro Jahr.⁶ Die zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Vermögensaggregate für die privaten Haushalte sind allerdings deutlich höher als die entsprechenden Vermögen, die in den Haushaltserhebungen gemessen werden. Sie sind teilweise umstritten, weil sie auf gesamtwirtschaftlichen Modellrechnungen basieren oder die Vermögen der privaten Organisationen ohne Erwerbzweck enthalten.⁷

In dieser Studie gehen wir einen Mittelweg. Die folgenden Analysen basieren auf einer konsistenten mikro-basierten Vermögensverteilung für die privaten Haushalte in Deutschland für das Jahr 2011. Diese wurde aus dem HFCS einschließlich einer Zuschätzung für die untererfassten Haushalte mit sehr hohem Vermögen konstruiert. Auf dieser Grundlage simulieren wir die Sterbefälle über zehn Jahre mit den aktuellen Sterbewahrscheinlichkeiten. Daraus ergibt sich das potentielle Erbschaftsvolumen in Deutschland, das derzeit und in den nächsten Jahren übertragen werden dürfte. Zusätzlich schätzen wir das Schenkungsvolumen und die potentiellen Bemessungsgrundlagen der Erbschaftsteuer.

Hohe Vermögenskonzentration führt zu starker Ungleichheit der Erbschaften ...

Zur Berechnung der Vermögensverteilung der privaten Haushalte in Deutschland verwenden wir die Daten des HFCS. Die Zuschätzung der Haushalte mit hohem und sehr hohem Vermögen basiert auf der Reichenliste des manager magazins für das Jahr 2011 und der Pareto-Verteilung (Kasten). Die Schätzungen ergeben ein Nettovermögen der deutschen Privathaushalte von 8 600 Milliarden Euro im Jahr 2011. Das Vermögen ist sehr stark konzentriert: Die reichsten zehn Prozent der Bevölkerung besitzen 63 Prozent des gesamten Vermögens, das reichste Prozent besitzt 32 Prozent und die reichsten 0,1 Prozent der Bevölkerung noch 16 Prozent des gesamten Vermögens. Daher ist für künftige Vermögensübertragungen eine ähnlich ungleiche Verteilung zu erwarten. Vom gesamten Vermögen entfällt etwa ein Drittel auf die Haushalte mit einer Bezugsperson ab 65 Jahren. Daher kann derzeit und in den kommenden Jahren mit erheblichen Vermögensübertragungen gerechnet werden.

Wir simulieren das potentielle Erbschaftsvolumen für den Zeitraum von 2011 bis 2020, das sich unter Berücksichtigung der aktuellen Sterbewahrscheinlichkeiten auf die Haushalte mit Vermögen im Jahre 2011 ergeben würde. Dabei treffen wir die folgenden Annahmen.

- Das für das Jahr 2011 geschätzte Vermögen wird über den gesamten Zeitraum konstant gehalten. Dabei vernachlässigen wir sowohl weiteres Sparen als auch Entsparen für Konsumzwecke oder Pflegeaufwendungen. Damit unterschätzen wir vermutlich das künftige Erbvolumen leicht, da ältere Personen bisher insgesamt mehr sparen als entsparen.
- Wir vernachlässigen Änderungen der Vermögensbewertung seit 2011. Die Marktpreise für Unternehmen sind in den vergangenen Jahren deutlich gestie-

³ Bach, S., Houben, H., Maiterth, R., Ochmann, R. (2014): Aufkommens- und Verteilungswirkungen von Reformalternativen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 83, 33 ff.

⁴ Bönke, T., Corneo, G., Westermeier, C. (2015): Erbschaft und Eigenleistung im Vermögen der Deutschen: Eine Verteilungsanalyse. Fachbereich Wirtschaftswissenschaft, Diskussionsbeiträge Economics 2015/10, 11 ff. Allerdings ist der Schätzfehler durch die geringen Fallzahlen sehr hoch.

⁵ Deutsche Bundesbank, Statistisches Bundesamt (2014): Sektorale und gesamtwirtschaftliche Vermögensbilanzen 1999–2013.

⁶ Braun, R., Pfeiffer, U., Thomschke, L. (2011): Erben in Deutschland. Volumen, Verteilung und Verwendung in Deutschland bis 2020. Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH; Braun, R. (2015): Erben in Deutschland 2015–24: Volumen, Verteilung und Verwendung. Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH; Schinke, C. (2012): Inheritance in Germany 1911 to 2009: A Mortality Multiplier Approach. SOEPpapers 462; vgl. dazu auch Piketty, T., Zucman, G. (2015): Wealth and Inheritance in the Long Run. Handbook of Income Distribution Vol. 2, 1339 f.

⁷ Grabka, M., Westermeier, C. (2015): Reale Nettovermögen der Privathaushalte in Deutschland sind von 2003 bis 2013 geschrumpft. DIW Wochenbericht Nr. 34/2015; Houben, H., Maiterth, R. (2013): Erbschaftsteuer als „Reichenbesteuerung“ mit Aufkommenspotential? Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 82 (1), 158 ff.

Kasten

Schätzung der Vermögensverteilung in Deutschland 2011

In einer Studie zur Vermögensverteilung in Deutschland kombinieren wir Erhebungsdaten mit Informationen und Schätzungen zu den Haushalten mit hohen und sehr hohen Vermögen.¹ Der Household Finance and Consumption Survey (HFCS)² der Euro-Zentralbanken, dessen deutscher Teil von der Deutschen Bundesbank in den Jahren 2010/2011 erhoben wurde, erfasst die wohlhabenden Haushalte mit einer höheren Auswahlwahrscheinlichkeit. Dadurch ergibt sich eine bessere Abbildung der hohen Einkommen und Vermögen im Vergleich zur SOEP-Welle 2012. Jedoch finden sich auch im HFCS nur noch wenige Haushalte mit zweistelligen Millionenvermögen und keine mit dreistelligen.

Wir integrieren die 200 reichsten deutschen Haushalte in den Modelldatensatz, die wir aus der Liste der 500 reichsten Deutschen des manager magazins 2011³ ableiten. Ferner schätzen wir auf Grundlage der Pareto-Verteilung das Vermögen und die Vermögensverteilung der Haushalte mit Nettovermögen ab drei Millionen Euro. Hierzu kombinieren wir die Umfragedaten des HFCS sowie der Reichenliste, um den sogenannten Alpha-Koeffizienten der Pareto-Verteilung zu schätzen.⁴ Anschließend imputieren wir – gemäß der geschätzten Verteilung – synthetische Haushalte im Bereich von drei Millionen Euro bis zu den Vermögen der 200 reichsten Haushalte der Reichenliste. Die Vermögenskomponenten der imputierten Haushalte, insbesondere Immobilien, Betriebs-, Finanz- und sonstiges Vermögen, werden durch Anteilsschätzungen basierend auf der Stichprobe der Haushalte im HFCS abgeleitet, die ein Mindestvermögen von einer Million Euro besitzen. Für Haushalte aus der Liste des manager magazins wird angenommen, dass ihr gesamtes Vermögen auf Unternehmensvermögen entfällt. Durch die Aufstockung der Vermögensverteilung im obersten Bereich sind die Berechnungen

mit den gesamtwirtschaftlichen Vermögensaggregaten für private Haushalte⁵ kompatibel.

Um die potentiellen Erbschaften der nächsten Jahre zu schätzen, simulieren wir die Verteilung der Sterbefälle im Zeitraum 2011 bis 2021. Hierzu wird zunächst eine Altersverteilung für die synthetischen Haushalte sowie die der Liste des manager magazins geschätzt. Dazu verwenden wir die Altersverteilung der Haushalte im HFCS mit einem Mindestvermögen von einer halben Million Euro. Hierbei unterscheiden wir nach Single- und Paarhaushalten sowie nach Geschlecht, um strukturelle Unterschiede zu berücksichtigen. In Paarhaushalten wird das Vermögen hälftig auf Bezugsperson und Partner aufgeteilt. In Haushalten mit Bezugsperson ohne Partner wird dieser das gesamte Vermögen zugeordnet. Kinder oder sonstige Personen im Haushalt werden dabei vernachlässigt.

Ausgehend von der Vermögensverteilung in 2011 simulieren wir jährliche Sterbefälle nach der geschlechtsspezifischen Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes⁶, wobei nachrückende Haushalte vernachlässigt werden. Pro Jahr wird das Alter jeweils um ein Jahr fortgeschrieben und die jeweiligen Hochrechnungsfaktoren des Haushalts um die Sterbefälle des Vorjahres reduziert. Dadurch ergeben sich im Simulationszeitraum 2011 bis 2020 durchschnittlich rund 825 000 Sterbefälle pro Jahr. Dies entspricht in etwa den Sterbefällen, die vom Statistischen Bundesamt für Deutschland angegeben werden.⁷ Auf Basis dieser Sterbefälle wird das potentielle Nachlass- und Erbschaftsvolumen berechnet, wobei wir Erbschaften unter 500 Euro ausschließen.

1 Bach, S., Thiemann, A., Zucco, A. (2015): The Top Tail of the Wealth Distribution in Germany, France, Spain, and Greece. DIW Berlin Discussion Paper 1502.

2 European Central Bank (2015): Household Finance and Consumption Network (HFCN).

3 manager magazin (2011): Die 500 reichsten Deutschen. manager magazin spezial Oktober 2011.

4 Vermeulen P. (2014): How fat is the top tail of the wealth distribution? European Central Bank, Working Paper Series 1692, Bach, S., Beznoska, M., Steiner, V. (2014): A Wealth Tax on the Rich to Bring Down Public Debt? Revenue and Distributional Effects of a Capital Levy in Germany. Fiscal Studies 35, S. 67-89, vgl. auch DIW Berlin Discussion Paper 1137 (2011)

5 Deutsche Bundesbank, Statistisches Bundesamt (2014): Sektorale und gesamtwirtschaftliche Vermögensbilanzen 1999-2013.

6 Statistisches Bundesamt (2015a): Allgemeine Sterbetafeln für Deutschland – früheres Bundesgebiet, neue Länder sowie die Bundesländer 2010/2012.

7 Statistisches Bundesamt (2015b): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Zusammenfassende Übersichten. Eheschließungen, Geborene und Gestorbene.

gen und auch die Immobilienpreise ziehen an. Vor allem die hohen Vermögen, die im Wesentlichen aus Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen oder Immobilien bestehen, dürften sich seit 2011 spürbar erhöht haben. Da vermutlich die Phase niedriger Zinsen und Renditen durch die hohe Liquidität auf den Finanzmärkten und die expansive Geldpolitik der großen Zentralbanken noch einige Jahre anhält, dürften die Vermögenspreise hoch bleiben. Insoweit unterschätzen wir das aktuelle Vermögen und dessen Verteilung sowie das Erbvolumen.

- Die imputierte Altersverteilung der zugeschätzten Haushalte mit den hohen und sehr hohen Vermögen ist unsicher, da sie sich auf die geringen Fallzahlen von Haushalten mit hohem Vermögen des HFCS stützt. Eine alternative Imputation der Altersverteilung von Personen mit hohem Vermögen auf Grundlage der SOEP-Welle 2012 ergibt ein etwas höheres Durchschnittsalter der Top-Vermögenden und damit ein höheres Erbschaftsvolumen für die nächsten Jahre.
- Da im HFCS das Vermögen für den gesamten Haushalt erhoben ist, teilen wir es bei Paarhaushalten hälftig auf beide Partner auf. Bei Paaren aus der Mittelschicht wird das Vermögen zumeist gemeinsam bewirtschaftet und beim gesetzlichen Güterstand findet ein Zugewinnausgleich nach dem Ende der Ehe statt. Bei sehr wohlhabenden Paaren mit hohem ererbten Vermögen dürfte das anders aussehen. Insoweit unterschätzen wir die Varianz und Konzentration der Erbschaften. Weitere Personen im Haushalt wie erwachsene Kinder oder Großeltern werden vernachlässigt.
- Wir verwenden die aktuellen Sterbewahrscheinlichkeiten für die gesamte Bevölkerung. „Wealthier is healthier“ gilt wohl auch für Deutschland, denn gesellschaftlich besser gestellte Personen mit höheren Einkommen und Vermögen haben vermutlich eine höhere Lebenserwartung. Da es hierzu für Deutschland keine genauen Erkenntnisse gibt,⁸ vernachlässigen wir diesen Effekt. Dadurch könnte das Erbvolumen der nächsten Jahre leicht überschätzt sein.
- Wir vernachlässigen, dass Erbinnen und Erben im betrachteten Zeitraum ebenfalls sterben könnten, was vor allem Erbschaften von überlebenden Ehepartnern betrifft. Dadurch unterschätzen wir das künftige Erbvolumen leicht.

Insgesamt dürften wir mit diesen Annahmen das künftige Erbvolumen spürbar unterschätzen.

Um die Verteilung der Erbschaften darzustellen, nehmen wir an, dass alle simulierten Nachlässe hälftig auf zwei Personen verteilt werden. Über die tatsächliche Verteilung der gesamten Nachlässe gibt es keine belastbaren Informationen, abgesehen von der Erbschaftsteuerstatistik. Diese Annahme ist vertretbar, weil die Personen der betrachteten Generation häufig mehrere Kinder haben. Die Annahme unterschätzt aber die tatsächliche Varianz der Erbschaften.

Die Simulationen ergeben für den Zeitraum von 2011 bis 2020 im Jahresdurchschnitt 1,6 Millionen Erbfälle mit einem Erbvolumen von 145 Milliarden Euro (Tabelle 1). Ebenso wie das Vermögen sind die Erbschaften stark konzentriert: Etwa die Hälfte liegt unter 50 000 Euro und macht damit weniger als zehn Prozent des gesamten Erbschaftsvolumens aus. Gut drei Viertel der Erbschaften sind geringer als 100 000 Euro, auf sie entfällt knapp ein Viertel des Erbschaftsvolumens. Erbschaften über 500 000 Euro betreffen jedes Jahr nur 23 000 Personen – das sind 1,5 Prozent aller Erbinnen und Erben. Auf diese Fälle, die potentiell in die Erbschaftsteuerpflicht gelangen, entfällt ein Erbvolumen von knapp 50 Milliarden Euro, also ein Drittel des gesamten Erbvolumens. Die 1 200 Fälle mit Erbschaften über fünf Millionen Euro machen nur 0,08 Prozent aller Erbinnen und Erben aus, sie erhalten aber 21 Milliarden Euro – also 14 Prozent des gesamten Erbvolumens.

Bei der aktuellen Erbschaftsteuerreform geht es um die Einschränkung der Steuervergünstigungen für Unternehmensübertragungen. Deren Erbschaftsvolumen schätzen wir auf 23 Milliarden Euro. Diese Übertragungen dürften nach dem derzeitigen Recht weitgehend steuerbefreit sein. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird sich daran vermutlich nur wenig ändern. Da die hohen Vermögen zu einem großen Anteil aus Unternehmen und Unternehmensvermögen bestehen, sind auch die entsprechenden Erbschaften noch deutlich stärker auf die hohen Übertragungen konzentriert. Etwa die Hälfte der Unternehmensübertragungen entfällt auf die Fälle mit Erbschaften über fünf Millionen Euro. Bei diesen Fällen machen die Unternehmensvermögen knapp 60 Prozent des Erbschaftsvolumens aus.

... und der Schenkungen

Neben den Erbschaften werden Vermögen durch Schenkungen zu Lebzeiten übertragen. Zu Umfang und Verteilung des gesamten Schenkungsvolumens in Deutschland gibt es keine belastbaren Informationen. Die Erbschaftsteuerstatistik zeigt einen massiven Anstieg der

⁸ Vgl. dazu Schinke, C. (2012), a. a. O., 35 ff.

Tabelle 1

Simulation der Erbschaften und Schenkungen sowie des Aufkommens einer Erbschaftsteuer Flat-Tax 2011–2020

Jahresdurchschnitt

Wert der Erwerbe von ... bis unter ... Euro	Simulation der Erbschaften und Schenkungen					Simulation 10% Erbschaftsteuer Flat-Tax ²	
	Erbschaften			Schenkungen ¹	Insgesamt	Steuer- aufkommen	Effektive Steuer- belastung ³
	Insgesamt		dar. Unter- nehmens- vermögen				
	Fälle	Millionen Euro				Prozent	
unter 50 000	881 748	13 616	142	6 808	20 424	0	0,0
50 000–100 000	317 382	22 459	158	11 229	33 688	0	0,0
100 000–200 000	250 040	33 791	462	16 896	50 687	0	0,0
200 000–300 000	58 109	14 516	841	7 258	21 773	0	0,0
300 000–500 000	33 418	12 577	911	6 289	18 866	73	0,4
500 000–2,5 Mio.	19 798	19 541	5 470	9 771	29 312	1 743	5,9
2,5 Mio.–5 Mio.	2 268	7 746	2 670	3 873	11 619	1 026	8,8
5 Mio.–10 Mio.	743	5 253	2 186	2 626	7 879	743	9,4
10 Mio.–20 Mio.	285	3 805	1 805	1 902	5 707	554	9,7
20 Mio. und mehr	177	11 710	8 127	5 855	17 565	1 746	9,9
Insgesamt	1 563 968	145 014	22 771	72 507	217 521	5 885	2,7
	in Prozent						
unter 50 000	56,38	9,39	0,62	9,39	9,39	0,00	
50 000–100 000	20,29	15,49	0,70	15,49	15,49	0,00	
100 000–200 000	15,99	23,30	2,03	23,30	23,30	0,00	
200 000–300 000	3,72	10,01	3,69	10,01	10,01	0,00	
300 000–500 000	2,14	8,67	4,00	8,67	8,67	1,24	
500 000–2,5 Mio.	1,27	13,48	24,02	13,48	13,48	29,62	
2,5 Mio.–5 Mio.	0,15	5,34	11,72	5,34	5,34	17,43	
5 Mio.–10 Mio.	0,05	3,62	9,60	3,62	3,62	12,63	
10 Mio.–20 Mio.	0,02	2,62	7,93	2,62	2,62	9,41	
20 Mio. und mehr	0,01	8,08	35,69	8,08	8,08	29,67	
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	

¹ Schätzung: 50 Prozent der Erbschaften.

² Persönlicher Freibetrag von 400 000 Euro je Erwerber, 10 Prozent Steuersatz.

³ Steuerbelastung bezogen auf die Erwerbe.

Quellen: Household Finance and Consumption Survey (HFCS), manager magazin-Liste der reichsten Deutschen, eigene Berechnungen.

© DIW Berlin 2016

Die Simulationen ergeben Erbschaften und Schenkungen im Umfang von 218 Milliarden Euro im Jahr.

Schenkungen von Unternehmensvermögen, die durch die erwartete Neuregelung der Steuervergünstigungen ausgelöst wurde (Abbildung). Diese dürften nach der Neuregelung deutlich zurückgehen. Im SOEP werden Erbschaften und Schenkungen gesondert erfragt. In den Jahren 2004 bis 2009 betrug die aggregierten Schenkungen durchschnittlich knapp 50 Prozent der aggregierten Erbschaften.⁹ Allerdings ist die Datengrund-

lage angesichts der geringen Fallzahlen und der niedrigen Volumen unsicher.

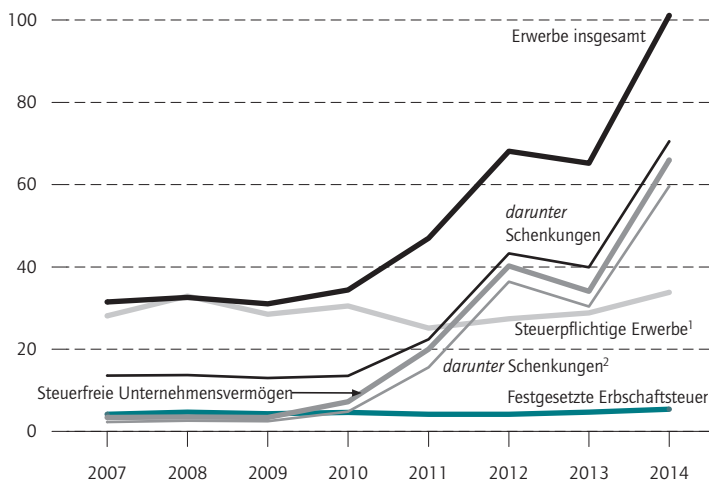
Bei den wohlhabenderen Haushalten dürften die Schenkungen einen deutlich höheren Anteil ausmachen, beispielsweise um das Vermögen bei Unternehmensfortführungen geordnet zu übergeben oder um die persönlichen Freibeträge bei der Erbschaftsteuer mehrfach zu nutzen. Das Bundesfinanzministerium nimmt in seinen aktuellen Aufkommensschätzungen zu den längerfristigen Wirkungen der Erbschaftsteuerreform für die steuerlich erfassten Übertragungen ein Schenkungs-

⁹ Bach, S. et al. (2014), a. a. O., 35.

Abbildung

Erbschaftsteuerpflichtige Erwerbe, Begünstigungen für Unternehmensvermögen und Steuerbelastungen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben 2007-2014

Milliarden Euro



1 Nach vermögensbezogenen Abzügen und Freibeträgen, einschließlich Vorerwerben von derselben Person innerhalb von zehn Jahren, die zusammen gerechnet werden, vor persönlichen Freibeträgen.
 2 Schenkungen steuerfreier Unternehmensvermögen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik.

© DIW Berlin 2016

Durch die erwartete Neuregelung sind Schenkungen von Unternehmensvermögen massiv angestiegen.

volumen von 20 Milliarden Euro und ein Erbschaftsvolumen von 25 Milliarden Euro an.¹⁰ Diese Relation von Schenkungen zu Erbschaften erscheint jedoch für das gesamte Schenkungsvolumen zu hoch, da sich die Berechnungen nur auf die steuerlich erfassten Übertragungen mit hohen Erwerben beziehen.

Für eine vorsichtige Schätzung des Schenkungsvolumens nehmen wir hier an, dass die Schenkungen 50 Prozent des Erbschaftsvolumens im betrachteten Zeitraum von 2011 bis 2020 ausmachen. Diesen niedrigen Anteil kann man auch damit begründen, dass wir diejenigen Schenkungen in unserer dynamischen Simulation bereits berücksichtigen, deren Schenkerinnen

10 Bundesministerium der Finanzen (2015a): Bewertung und Quantifizierung verschiedener Steuermodelle sowie verschiedener Auswertungen. Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister an Abgeordnete des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags, 26. November 2015. GZ IV C 7-5 3730/15/10001 :010, DOK 2015/1063309, Anlage 3. Vgl. auch: Berechnungsergebnisse zu verschiedenen Modellvarianten zur Erbschaft- und Schenkungsteuerreform. Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister an die Vorsitzende des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, 15. Dezember 2015. GZ IV A 6 - Vw 7486/04/10001 :003, DOK 2015/1162101. Deutscher Bundestag, Finanzausschuss, Ausschussdrucksache 18(07) - 256, Anlage 3.

und Schenker über den betrachteten Zeitraum sterben. Mangels geeigneter Datengrundlage nehmen wir ferner an, dass die Verteilung von Schenkungen und Erbschaften einander entsprechen. Weil Schenkungen vermutlich stärker bei Personen aus wohlhabenden Haushalten anfallen, unterschätzen wir die Konzentration der Schenkungen.

Unter diesen Annahmen ergeben unsere Punktschätzungen für den Zeitraum 2011 bis 2020 ein jahresdurchschnittliches Erbschafts- und Schenkungsvolumen von 218 Milliarden Euro. Auf die 1,5 Prozent der Fälle mit Erwerben über 500 000 Euro, die potentiell in die Erbschaftsteuerpflicht gelangen, entfällt ein Drittel des gesamten Übertragungsvolumens – also 72 Milliarden Euro. Die 0,08 Prozent der Fälle mit Erwerben über fünf Millionen Euro bekommen 14 Prozent des Übertragungsvolumens, was 31 Milliarden Euro entspricht. Zu betonen ist, dass es sich hierbei um eine vorsichtige Punktschätzung handelt. Unter plausiblen Annahmen könnte das gesamte Übertragungsvolumen auch 250 Milliarden Euro betragen und unter Berücksichtigung des Anstiegs der Vermögenspreise der vergangenen Jahre noch deutlich höher ausfallen. Das derzeitige Erbschafts- und Schenkungsvolumen dürfte sich also in einer Größenordnung von 200 bis 300 Milliarden Euro bewegen.

Abschaffung aller Steuervergünstigungen ermöglicht hohes Mehraufkommen oder niedrigen Steuertarif

Auf Grundlage unserer Simulation der Erbschaften und Schenkungen lassen sich allgemeine Aussagen über die potentiellen Besteuerungsgrundlagen der Erbschaft- und Schenkungsteuer treffen (Tabelle 1). Allerdings können wir nur einfache Besteuerungskonzepte abbilden und nicht das geltende Recht oder die derzeit diskutierten Reformmodelle, denn detaillierte Informationen zur Verteilung der besteuerelevanten Merkmale fehlen uns. Hierzu müssten Mikrosimulationen auf Grundlage der Einzeldaten der Erbschaftsteuerstatistik durchgeführt werden.¹¹

Ein einfaches *Flat-Tax*- beziehungsweise *Niedrigtarifmodell* lässt sich aber hinreichend darstellen: Abschaffung aller Steuervergünstigungen, niedriger Steuersatz auf die Erwerbe, die einen hohen persönlichen Freibetrag übersteigen. Wir nehmen hier einen einheitlichen Freibetrag je Begünstigten in Höhe von 400 000 Euro an, der dem derzeit geltenden Freibetrag für Kinder ent-

11 Vgl. Houben, H., Maiterth, R. (2009): Zurück zum Zehnten: Modelle für die nächste Erbschaftsteuerreform. arqus Diskussionsbeitrag 69; Bach, S. et al. (2014), a. a. O., 28 ff.

spricht. Da die Verteilung des Nachlasses auf zwei Begünstigte eine Annahme ist, simulieren wir hier faktisch eine Nachlassbesteuerung mit einem Freibetrag von 800 000 Euro. Ferner verwenden wir einen einheitlichen Steuersatz von zehn Prozent.

Mit einem solchen einfachen *Flat-Tax-Niedrigtarifmodell* ließe sich nach unseren Berechnungen im Zeitraum 2011 bis 2020 ein jährliches Erbschaftsteueraufkommen von 5,9 Milliarden Euro erzielen. Das wäre mehr als das jährliche Erbschaftsteueraufkommen, das für die nächsten Jahre auf etwa fünf Milliarden Euro prognostiziert wird.¹² Da wir hier eine vorsichtige Schätzung vorgenommen haben, könnte das Mehraufkommen noch deutlich höher ausfallen. Zudem nehmen wir an, dass alle Begünstigten den Freibetrag für Kinder bekommen. Tatsächlich fällt bisher nur ein geringer Teil des steuerpflichtigen Erbschaften und Schenkungen an Ehepartner mit etwas höheren Freibeträgen und ein erheblicher Teil an entferntere Verwandte oder nicht verwandte Personen, die deutlich niedrigere Freibeträge haben.¹³ Das würde das Mehraufkommen weiter erhöhen.

Ferner könnte man mit einem progressiven Steuertarif ein höheres Aufkommen erzielen und Personen mit niedrigeren Erbschaften und Schenkungen stärker entlasten.¹⁴ Ein Steuersatz von 15 Prozent erscheint auch für größere Unternehmensvermögen noch zu verkraften, wenn die Steuerbelastung über einen langen Zeitraum verteilt wird und die Begünstigten die Steuerbelastung aus den laufenden Gewinnen abzahlen können.¹⁵ Liquiditätsbelastungen durch die Erbschaftsteuer würden so vermieden.

Im Hinblick auf das Aufkommenspotential der nächsten Jahre ist zu beachten, dass in den vergangenen Jahren die steuerbegünstigten Schenkungen von Unternehmensvermögen massiv zugenommen haben (Abbildung). Dabei haben Vorzieheffekte im Hinblick auf erwartete Einschränkungen der offensichtlich eine maßgebliche Rolle gespielt. So wurden in den Jahren 2009 bis 2014 Unternehmensvermögen in Höhe von 171 Milliarden Euro steuerfrei übertragen, davon 149 Milliarden Euro als Schenkungen. Die steuerpflichtigen Erwerbe nach vermögensbezogenen Abzügen und Freibeträgen sowie das Erbschaftsteueraufkommen ha-

ben sich dagegen kaum verändert. Die mit den Steuerbegünstigungen verbundenen Steuerausfälle werden bei geltendem Steuertarif auf 45 Milliarden Euro geschätzt.¹⁶ Eine Mindestbesteuerung der steuerfreien Übertragungen in Höhe von 15 Prozent hätte 26 Milliarden Euro Steuermehreinnahmen erzielen können. Das bisherige Recht kann derzeit noch bis zur Neuregelung genutzt werden, die in den nächsten Monaten beschlossen wird. Dieses Besteuerungspotential lässt sich rückwirkend nicht nutzen. Daher ist es für die nächsten Jahrzehnte verloren. Die von uns geschätzten Aufkommenseffekte dürften deshalb erst längerfristig zu realisieren sein, wenn die Vorzieheffekte der vergangenen Jahre keine Rolle mehr spielen.¹⁷

Zu berücksichtigen ist, dass wir in unserer Berechnung sämtliche Steuerbegünstigungen vernachlässigen. Neben den hohen Vergünstigungen für Unternehmensübertragungen betrifft dies auch die Begünstigungen für Sammlungen, vermietete Wohnimmobilien oder die Steuerfreistellung des „Familienheims“. Dabei geht es aber nur um ein Übertragungsvolumen von wenigen Milliarden Euro im Jahr.¹⁸ Stärker ins Gewicht fallen wohl die Steuerbefreiungen von Spenden, Beiträgen oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke sowie die Möglichkeit, mit wiederholten Schenkungen die persönlichen Freibeträge alle zehn Jahre erneut zu nutzen.¹⁹ Darüber gibt es keine Informationen, da diese Übertragungen meist nicht zur Erbschaftsteuer veranlagt werden.

In den Jahren 2011 bis 2014 blieben Erwerbe ab 2,5 Millionen Euro zu mehr als der Hälfte steuerfrei (Tabelle 2). Der steuerfreie Anteil steigt bei höheren Erwerben immer weiter an, da diese vor allem aus Unternehmensvermögen bestehen. Erwerbe ab 20 Millionen Euro wurden in den betrachteten Jahren zu fast 95 Prozent steuerbefreit. Dies betrifft jahresdurchschnittlich gut 300 Steuerpflichtige, die im Durchschnitt 92 Millionen Euro steuerfrei übertragen bekamen. Daraus ergeben sich geringe effektive Erbschaftsteuerbelastungen für die hohen und sehr hohen Vermögensübertragungen. Die Erwerbe der „normalen“ Wohlhabenden werden dagegen spürbar mit Erbschaftsteuer belastet,

¹² Bundesministerium der Finanzen (2015b): Ergebnisse der 147. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 3. bis 5. November 2015 in Nürnberg. 06.11.2015.

¹³ Statistisches Bundesamt (2016): Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik.

¹⁴ Vgl. dazu den Vorschlag der saarländischen Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger (2015): Änderung der Erbschaftsteuer, März 2015.

¹⁵ Noack, H., Wiegard, W. (2015): Reform der Erbschaftsteuer: Wege zum Abbau der Verschonungsregeln. Managerkreis der Friedrich-Ebert-Stiftung November 2015.

¹⁶ Bundesministerium der Finanzen (2015a), a. a. O., Anlage 4.

¹⁷ Das Bundesfinanzministerium nimmt in seinen aktuellen Aufkommenschätzungen zu den kurzfristigen Wirkungen der Erbschaftsteuerreform an, dass aufgrund der Vorzieheffekte das steuerlich erfasste Schenkungsvolumen in den nächsten Jahren nur noch etwa eine Milliarde Euro im Jahr betragen wird und das Erbschaftsvolumen auf jährlich 22 Milliarden Euro zurückgehen wird. Bundesministerium der Finanzen (2015a), a. a. O., Anlage 3.

¹⁸ Statistisches Bundesamt (2016): Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik.

¹⁹ Die Zusammenrechnung von mehrfachen Erwerben innerhalb von zehn Jahren nach § 14 ErbStG bezieht sich nur auf das persönliche Verhältnis des Vermögensübertragenden zum Begünstigten. Dadurch kann ein Elternpaar den persönlichen Freibetrag eines Kindes in Höhe von 400 000 Euro doppelt nutzen, also jedem Kind alle zehn Jahre 800 000 Euro steuerfrei schenken.

Tabelle 2

Steuerpflichtige Erwerbe, Abzüge und Steuerbelastungen nach der Höhe des Erwerbs vor Abzügen¹

Jahresdurchschnitt 2011 bis 2014

Wert der Erwerbe vor Abzügen von ... bis unter ... Euro	Erwerbe vor Abzügen		Abzüge ²			Persönlicher Freibetrag	Festgesetzte Steuer	Effektive Steuerbelastung ³
	Fälle	Millionen Euro	Millionen Euro	Anteil an Erwerben in Prozent	Tsd. Euro je Fall	Millionen Euro	Millionen Euro	Prozent
unter 50 000	66 344	-927	77	-8,3	1	1 969	136	-14,7
50 000–100 000	32 875	2 317	181	7,8	5	1 121	305	13,2
100 000–200 000	24 837	3 494	360	10,3	14	1 525	511	14,6
200 000–300 000	11 933	2 898	409	14,1	34	1 385	337	11,6
300 000–500 000	13 975	5 487	1 015	18,5	73	2 958	434	7,9
500 000–2,5 Mio.	17 723	16 424	5 502	33,5	310	5 002	1 394	8,5
2,5 Mio.–5 Mio.	1 429	4 927	2 670	54,2	1 869	434	426	8,6
5 Mio.–10 Mio.	633	4 387	2 903	66,2	4 587	194	311	7,1
10 Mio.–20 Mio.	315	4 282	3 300	77,1	10 485	104	242	5,7
20 Mio. und mehr	311	30 149	28 479	94,5	91 719	81	539	1,8
Insgesamt	170 373	73 438	44 896	61,1	264	14 773	4 635	6,3

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb ≥ 0 Euro, unbeschränkt Steuerpflichtige.

² Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG (insbesondere für Hausrat oder andere bewegliche Gegenstände, Immobilien, Sammlungen, Zuwendungen), Steuerbegünstigungen für Unternehmensübertragungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke nach § 13c ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

³ Festgesetzte Steuer bezogen auf die Erwerbe vor Abzügen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2011 bis 2014.

© DIW Berlin 2016

Erwerbe ab 2,5 Millionen Euro blieben zu mehr als der Hälfte steuerfrei.

wenn sie bei Begünstigten die persönlichen Freibeträge übersteigen.

Die Erbschaftsteuer belastet also vor allem die „Sandwichvermögen“ der „Sandwichbürger“,²⁰ die sich zwischen den Normalvermögen und den sehr hohen Vermögen bewegen, also die Bürgerinnen und Bürger der unteren und mittleren Oberschicht. Reiche mit Vermögen ab zweistelligen Millionenbeträgen haben dagegen geringere Erbschaftsteuerbelastungen, weil sie Steuervergünstigungen nutzen. Damit wirkt die Erbschaftsteuer *regressiv*, das heißt, Begünstigte mit hohen Transfers zahlen einen deutlich niedrigeren Steuersatz als die übrigen Steuerpflichtigen.

Schlussfolgerungen

Derzeit und in den nächsten Jahren werden in Deutschland schätzungsweise jährlich 200 bis 300 Milliarden Euro vererbt oder verschenkt. Aufgrund der sehr ungleichen Vermögensverteilung sind auch diese Ver-

mögenstransfers stark konzentriert. Etwa die Hälfte der Transfers liegt unter 50 000 Euro, sie machen damit weniger als zehn Prozent des Übertragungsvolumens aus. Transfers über 500 000 Euro erhalten 1,5 Prozent der Begünstigten, auf die ein Drittel des gesamten Übertragungsvolumens entfällt. Die 0,08 Prozent der Fälle mit Transfers über fünf Millionen Euro erhalten 14 Prozent des Übertragungsvolumens und gut die Hälfte der Unternehmensübertragungen, die derzeit bei der Erbschaftsteuer weitgehend steuerfrei bleiben. Die Abschaffung der Steuervergünstigungen würde das Besteuerungspotential der Erbschaftsteuer längerfristig deutlich erhöhen.

Nach der Reform ist vor der Reform, scheint das Motto der wiederholten Erbschaftsteuerreformen der beiden vergangenen Jahrzehnte zu sein. Als die weitreichenden Steuerprivilegien für Firmenübertragungen 2008 eingeführt und 2009 ausgeweitet wurden, war abzusehen, dass diese Reform vor dem Bundesverfassungsgericht scheitern würde.²¹ Dem derzeit beratenen Gesetzentwurf der Großen Koalition dürfte ein ähnliches

²⁰ Arndt, H.-W. (1999): Rechtfertigung der Besteuerung des Vermögens aus steuersystematischer Sicht. In: Birk, D. (Hrsg.): Steuern auf Erbschaft und Vermögen. Veröffentlichungen der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V., DStJG Band 22, S. 33; Schön, W. (2015): Wie viel Erbschaft gehört dem Staat? Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.03.2015, Nr. 73, S. 18.

²¹ Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2008): Die Finanzkrise meistern – Wachstumskräfte stärken. Jahrgutachten 2008/09, sprach von einem „verkorksten Reformvorhaben“, das im Ansatz verfehlt sei und lediglich Partikularinteressen bediene, Tz. 351 und 376.

Schicksal bevorstehen.²² Mit ihrer Strategie einer „minimalinvasiven Reform“ hat sich die Große Koalition im Geflecht der widerstreitenden Ziele verfangen, die überzogenen Vergünstigungen für große Unternehmen wirksam abzubauen, aber gleichzeitig weitgehend zu erhalten, um die größeren Mittelständler und Familienunternehmen nicht zu belasten. Die vorgeschlagenen Neuregelungen sind zudem sehr komplex und gestaltungsanfällig.²³

Einen Ausweg aus diesem Dilemma bietet die Strategie, sämtliche Steuervergünstigungen stark zu reduzieren, um die Steuersätze zu senken. Unsere Analysen zeigen dafür ein erhebliches Einnahmepotential auf. Dadurch könnten insbesondere die Steuerbelastungen für Unternehmensübertragungen auf zum Beispiel 15 Pro-

zent begrenzt werden. Wenn zusätzlich die Steuerbelastung über längere Zeiträume gestreckt wird, könnten die Begünstigten sie aus den laufenden Gewinnen abzahlen. Ferner könnten für Unternehmensübertragungen moderate Freibeträge oder auch abschmelzende Verschonungsabschläge gewährt werden, um kleine und mittelständische Familienunternehmen zu entlasten.²⁴

Allerdings funktioniert diese Strategie in den nächsten Jahren nicht aufkommensneutral, da durch Vorzieheffekte bereits ein erheblicher Teil der hohen und sehr hohen Vermögen steuerfrei auf die nächste Generation übertragen worden ist. Sollte die Erbschaftsteuer in einigen Jahren zum vierten Mal vor dem Bundesverfassungsgericht scheitern, stellt sich auch die Frage nach Alternativen, um nicht nur die „Sandwichvermögen“ der unteren Oberschicht, sondern auch die Reichen in eine moderat progressive Besteuerung einzu beziehen. In Frage kommen hierzu Erhöhungen bei der laufenden Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung oder eine Wiedereinführung der Vermögensteuer.

22 Vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Bundesrat Drucksache 353/15 (Beschluss) sowie die Stellungnahmen von Sachverständigen für eine Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ – BT-Drucksache 18/5923, Montag, 12. Oktober 2015.

23 Kischisch, K., Maiterth, R. (2015): Einladung zur Steuergestaltung durch den Gesetzentwurf zum ErbStG vom 06.07.2015. Der Betrieb 68 (36), 2033–2040.

24 Vgl. hierzu Vorschläge von SPD-Abgeordneten des Finanzausschusses, Bundesministerium der Finanzen (2015a), Anlage 1, 5 ff.

Stefan Bach ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Staat am DIW Berlin | sbach@diw.de

Andreas Thiemann ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Staat am DIW Berlin und Stipendiat des Forschungsnetzwerks Alterssicherung (FNA) | athiemann@diw.de

INHERITANCE TAX REVENUE LOW DESPITE WAVE OF INHERITANCES

Abstract: Every year in Germany, an estimated 200 to 300 billion euros is gifted or inherited. Due to the extremely unequal distribution of wealth, these capital transfers are similarly highly concentrated. Approximately half of the transfers are less than 50,000 euros. Transfers of over 500,000 euros were received by one and a half percent of beneficiaries, accounting for one-third of the total transfer volume. The 0.08 percent of

cases with transfers of over five million euros received 14 percent of the transfer volume and more than half of corporate transfers, which currently remain largely free of inheritance tax. Abolishing tax concessions could considerably increase the tax bases of inheritance tax in the longer term. This would make it possible to reduce tax rates to a level that avoids placing a greater burden on family businesses.

JEL: D31, E24, H24x

Keywords: Distribution of household wealth, inheritance and gift flows, inheritance and gift taxation



DIW Berlin – Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung e.V.
Mohrenstraße 58, 10117 Berlin
T +49 30 897 89 -0
F +49 30 897 89 -200
83. Jahrgang

Herausgeber

Prof. Dr. Pio Baake
Prof. Dr. Tomaso Duso
Dr. Ferdinand Fichtner
Prof. Marcel Fratzscher, Ph.D.
Prof. Dr. Peter Haan
Prof. Dr. Claudia Kemfert
Dr. Kati Krähnert
Prof. Dr. Lukas Menkhoff
Prof. Karsten Neuhoff, Ph.D.
Prof. Dr. Jürgen Schupp
Prof. Dr. C. Katharina Spieß
Prof. Dr. Gert G. Wagner

Chefredaktion

Sylvie Ahrens-Urbaneck
Dr. Kurt Geppert

Redaktion

Renate Bogdanovic
Sebastian Kollmann
Marie Kristin Marten
Ilka Müller
Dr. Wolf-Peter Schill

Lektorat

Christian Westermeier

Pressestelle

Renate Bogdanovic
Tel. +49-30-89789-249
presse@diw.de

Vertrieb

DIW Berlin Leserservice
Postfach 74
77649 Offenburg
leserservice@diw.de
Tel. (01806) 14 00 50 25
20 Cent pro Anruf
ISSN 0012-1304

Gestaltung

Edenspiekermann

Satz

eScriptum GmbH & Co KG, Berlin

Druck

USE gGmbH, Berlin

Nachdruck und sonstige Verbreitung –
auch auszugsweise – nur mit Quellen-
angabe und unter Zusendung eines
Belegexemplars an die Serviceabteilung
Kommunikation des DIW Berlin
(kundenservice@diw.de) zulässig.

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.